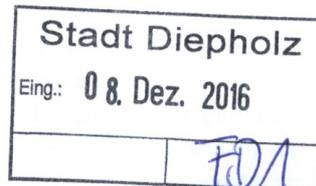


# Sozialdemokratische Partei Deutschla

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Diepholz

*Manfred Albers /Unstrutweg 1 / 49356 Diepholz*

Stadt Diepholz  
Rathausmarkt 1  
  
49356 Diepholz



1) Foto für die  
Fraktion  
2) FD 15. R  
Mh 8/12/16

Mittwoch, 7. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im Namen der SPD-Fraktion stelle ich folgenden Antrag:

## Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

### Antrag

Die Verwaltung erarbeitet Vorschläge für die Aufzeichnung öffentlicher Sitzungen des Rates und seiner Fachausschüsse.

### Begründung

Der Niedersächsische Landtag hat das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz per Gesetz durch eine Regelung für Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates wie folgt ergänzt (Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode Drucksache 17/5423, Seite 4):

11. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) <sup>1</sup>Die Vertretung kann durch Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind. <sup>2</sup>Abgeordnete der Vertretung können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt.“

In der Gesetzesbegründung heißt es (Niedersächsischer Landtag – 17. Wahlperiode Drucksache 17/5423, Seite 19):

*Filmaufzeichnungen/Internetübertragungen von Sitzungen der Vertretung*

*Die Kommunen sollen gesetzlich ermächtigt werden, in der Hauptsatzung zu bestimmen, dass Film- und Tonaufzeichnungen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung während der Sitzungen der Vertretung zulässig sind. Abgeordnete der Vertretung können allerdings verlangen, dass die Aufzeichnung und Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt.*

Demnach kann die Vertretung durch Hauptsatzung bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.

Dabei kann differenziert geregelt werden, für welche Zwecke und mit welcher Technik Aufnahmen und Übertragung erfolgen dürfen. Es wäre also etwa auch zulässig, nur Tonaufnahmen, nicht aber Filmaufnahmen in öffentlichen Sitzungen zuzulassen. Mit Blick auf die entsprechende Anwendung des § 64 auf öffentliche Sitzungen der Fachausschüsse wäre es auch zulässig, die Medienöffentlichkeit in den Fachausschüssen des Rates zuzulassen. Die Satzung müsste dann entsprechend angepasst werden, und es wäre insbesondere darauf zu achten, dass Aufnahmen von den „anderen Personen“ im Sinne von § 71 Abs. 7 NKomVG aufgrund der allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben nur mit deren Einwilligung zulässig wären, da § 64 NKomVG lediglich Aufnahmen von Mitgliedern der Vertretung durch Regelung in der Hauptsatzung ermöglicht (nach: Muster einer Hauptsatzung für Städte, Gemeinden und Samtgemeinden der gemeindlichen Spitzenverbände).

Mit freundlichen Grüßen

